

V. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an zentrale und dezentrale Abwasseranlagen des Zweckverbandes Karkbrook sowie für das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes einschließlich der Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleineinleiter

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 und 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 30, 31 und 31a des Landeswassergesetzes, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 09.12.2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 5 und 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, der §§ 30, 31 und 31a des Landeswassergesetzes, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 8 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 28.06.1988 folgende Satzung erlassen.“

Artikel 2

Diese V. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Grömitz, den 18.12.2013

Zweckverband Karkbrook
Der Verbandsvorsteher
(Siegel)
gez. Burmester